

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg van Essen, Dr. Max Stadler, Günther Friedrich Nolting, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/5887 –

Einsatz des Bundesgrenzschutzes im Ausland

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach einer Meldung des Magazins „DER SPIEGEL“ vom 20. Juni 2005 (25/2005) plant die Bundesregierung, den Bundesgrenzschutz (BGS), künftig Bundespolizei, verstärkt in ausländischen Krisengebieten einzusetzen. Der Bundesminister des Innern, Otto Schily, soll den Aufbau einer Hundertschaft beschlossen haben, die ab Januar 2006 kurzfristig für Anforderungen der Europäischen Union (EU), der Vereinten Nationen und anderer Mandatsträger zur Verfügung stehen soll.

Mit dem Plan, den Bundesgrenzschutz verstärkt im Ausland einzusetzen, greift die Bundesregierung Überlegungen auf, die die FDP-Bundestagsfraktion erstmals Ende 2003 in die politische Diskussion eingeführt hat.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Seit 1989 beteiligt sich die Bundespolizei (vormals: Bundesgrenzschutz) an internationalen Friedensmissionen. Seitdem haben mehr als 1 700 Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei an solchen Verwendungen freiwillig teilgenommen.

1994 haben sich Bund und Länder zur „Arbeitsgruppe International Police Task Force“ (AG IPTF) zusammengeschlossen. Bis heute haben mehr als 4 600 deutsche Polizisten in 15 Missionen der VN, EU und OSZE und an dem bilateralem Polizeiprojekt in Afghanistan teilgenommen.

Die Europäische Union hat sich im Jahre 2000 darauf verständigt, ein Ziviles Krisenmanagement aufzubauen und hierfür 5 000 Polizistinnen und Polizisten bereitzustellen. Deutschland hat sich dabei zu einer Beteiligung mit 910 Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen an nichtmilitärischen Aufgaben verpflichtet. In dem Bewusstsein der gesamtstaatlichen Verantwortung werden die Polizeibeamtinnen und -beamte für diese Aufgabe durch Bund und Länder gestellt.

1. Welche Art von Einsätzen des BGS im Ausland stellt sich die Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung wird wie bisher internationale Polizeieinsätze durch die Entsendung deutscher Kontingente als Element einer zivilen Komponente unterstützen, soweit damit zur Stärkung bestehender oder zum Aufbau neuer den Rechtsstaatprinzipien folgenden Polizeistrukturen beigetragen werden kann.

2. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

Die Rechtsgrundlage für den Einsatz unter Verantwortung eines Mandatgebers ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG), vormals Bundesgrenzschutzgesetz.

Danach kann die Bundespolizei zur Mitwirkung an polizeilichen oder anderen nichtmilitärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen auf Ersuchen und unter Verantwortung

1. der Vereinten Nationen,
2. einer regionalen Abmachung oder Einrichtung gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, der die Bundesrepublik Deutschland angehört,
3. der Europäischen Union oder
4. der Westeuropäischen Union

im Ausland verwendet werden. Die Verwendung der Bundespolizei darf nicht gegen den Willen des Staates erfolgen, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme stattfinden soll. Die Entscheidung über die Verwendung trifft die Bundesregierung. Der Deutsche Bundestag ist über die beabsichtigte Verwendung zu unterrichten. Er kann durch Beschluss verlangen, dass die Verwendung beendet wird.

3. Sind Mitwirkungsrechte des Parlaments vorgesehen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Was sind die tragenden Gründe für den Plan der Bundesregierung, BGS-Beamte verstärkt im Ausland einzusetzen?

Es gibt keine Planung der Bundesregierung, über die im Rahmen des Zivilen Krisenmanagements der EU eingegangenen Verpflichtungen hinaus verstärkt Bundespolizeibeamtinnen und -beamte im Ausland einzusetzen.

5. Steht die Initiative im Zusammenhang mit der Erklärung der EU-Verteidigungsminister in Noordwijk vom 17. September 2004, eine paramilitärische Polizeitruppe für Auslandseinsätze aufzustellen?

Nein.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage soll der Einsatz der BGS-Beamten im Ausland erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

7. Wie soll sichergestellt werden, dass die Polizei auch im Ausland keine militärischen Aufgaben wahrnimmt, es also bei der Trennung polizeilicher und militärischer Aufgaben bleibt?

Deutsche Polizeibeamtinnen und -beamte werden auch in Zukunft im Rahmen von § 8 BPolG ausschließlich im Rahmen polizeilicher oder anderer nichtmilitärischer Aufgaben, d. h. unter Führung eines zivilen Verantwortungsträgers eingesetzt.

Dies wird durch die Prüfung des Mandates sowie der darauf basierenden Einsatzpläne und Stellenbeschreibungen gewährleistet, die die Grundlage für die Entscheidung über die Entsendung bilden. Dabei gilt, dass das deutsche Polizeikontingent nur in einem so genannten sicheren Umfeld als Element der zivilen Komponente der Mission für polizeiliche Aufgaben eingesetzt wird.

Die Unterstellung unter militärische Befehlsgewalt oder Wahrnehmung militärischer Aufgaben ist ausgeschlossen.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung des BGS-Gesetzes, und wenn ja, mit welchen Inhalten?

Nein.

9. Von welchem Bundesministerium soll die Kommandogewalt über die BGS-Beamten im Auslandseinsatz ausgeübt werden?

Mit der beamtenrechtlichen Zuweisung an den Mandatgeber unterliegen die Beamtinnen und Beamten des deutschen Polizeikontingents der Weisungsbefugnis der Missionsverwaltung bzw. des eingesetzten Polizeiführers (Police Head of Mission). Das personalverantwortliche Ressort im Inland ist das Bundesministerium des Innern in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt.

Das Polizeiprojekt Afghanistan wird unmittelbar vom Bundesministerium des Innern betreut.

10. Mit welchen Befugnissen sollen die BGS-Beamten ausgestattet werden?

Die Befugnisse ergeben sich aus dem jeweiligen Mandat sowie den darauf basierenden Regelungen.

11. Welche Einsatzdauer ist für BGS-Beamte im Ausland vorgesehen?

Die Einsatzdauer deutscher Polizeikräfte im Ausland ist grundsätzlich auf maximal ein Jahr beschränkt.

12. Sollen Mandate überstaatlicher oder internationaler Organisationen erforderlich sein?

Die Bundesregierung befürwortet grundsätzlich die Durchführung internationaler Polizeimissionen auf der Grundlage eines Mandates.

Jedoch zeigt der Erfolg des international anerkannten Projektes unter deutscher Verantwortung zum Wiederaufbau der afghanischen Polizei, dass vergleichbare Einsätze auf bilateraler Ebene eine sinnvolle Ergänzung hierzu darstellen.

13. Soll der Einsatz der BGS-Beamten unter der Hoheit der Bundesrepublik Deutschland stehen?

Siehe Ausführungen zu den Fragen 9 und 12.

14. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass keine Vermischung mit militärischen Einheiten stattfindet?

Siehe Ausführungen zu Frage 7.

15. Sollen Auslandseinsätze von BGS-Beamten ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen, wenn ja, warum bezeichnete der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, in einem Interview mit dem Deutschlandfunk am 12. Juni 2005 das Freiwilligkeitserfordernis als Hindernis?

Auslandseinsätze deutscher Polizisten erfolgen ausschließlich auf freiwilliger Basis.

Der Bundesminister der Verteidigung hat unter dem Gesichtspunkt der Entlastung der Bundeswehr von polizeilichen Aufgaben im Ausland durch Beamte der Bundespolizei darauf hingewiesen, dass das Freiwilligkeitsprinzip ein Hindernis darstellen könne, wenn dadurch die notwendige Anzahl an Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten für einen Einsatz nicht zustande kommt.

16. Was beabsichtigt die Bundesregierung, um die Ausbildung der BGS-Beamten auf Auslandseinsätze einzurichten, und welche Kosten werden hiermit verbunden sein?

Bereits seit 2002 werden deutsche Polizeikräfte, die sich erfolgreich für eine Auslandsverwendung beworben haben, in Bund und Ländern einheitlich an Fortbildungseinrichtungen des Bundes in Lübeck sowie der Länder in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg auf Auslandseinsätze vorbereitet. Die maßgeblichen Trainingscurricula haben inzwischen Eingang in die europaeinheitlichen Rahmendokumente gefunden (EU-Ratsdokumente Nr. 8318/03 vom 8. April 2003 und Nr. 8508/2/05 vom 31. Mai 2005). Die dazu anfallenden Kosten variieren je nach Personalbedarf.

Zusätzlich bieten die EU oder ihre Mitgliedstaaten gemeinsame Seminare und andere Übungsvorhaben an. Die Häufigkeit und Kostenverteilung zwischen EU und teilnehmenden Staaten variieren. Eine deutsche Beteiligung erfolgt jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

17. Soll sich die Ausbildung auch an den Erfahrungen ausländischer Polizeikräfte orientieren, und wenn ja, an welchen?

Die Auswertung von Erfahrungen aus zivilen Polizeimissionen ist allgemein ein wesentlicher Bestandteil der Vorbereitung der deutschen Polizeibeamtinnen und -beamten. Sie erfolgt anhand umfassender Berichte der Mandatgeber (lessons learned) oder einzelner Missionsteilnehmer sowie der Durchführung gemeinsamer Übungen. Dabei werden auch Polizeien anderer Nationen einbezogen, die sich an zivilen Polizeimissionen beteiligen.

18. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, Einsatzverfahren für internationale Polizeieinsätze zu entwickeln, die ähnlich den abgestimmten Verfahren der NATO die internationale Zusammenarbeit erleichtern?

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt die Entwicklung koordinierender Verfahrensregelungen, die eine größtmögliche Wirkung nationaler Beiträge zu internationalen Polizeieinsätzen gewährleistet.

Derartige Rahmendokumente sind bereits im Rahmen des Zivilen Krisenmanagements der EU unter aktiver Beteiligung Deutschlands entwickelt worden und werden permanent fortgeschrieben.

19. Sind gemeinsame Ausbildungsprogramme mit der Bundeswehr geplant?

Nein.

Polizei und Bundeswehr unterstützen sich gegenseitig nach Möglichkeit im Rahmen der Vorbereitung des eigenen Personals auf den Auslandseinsatz, z. B. durch den Austausch von Referenten.

20. Wie ist die dienstrechtliche Absicherung und Vergütung von BGS-Beamten im Auslandseinsatz nach geltender Rechtslage geregelt?

Die Besoldung setzt sich zusammen aus der Inlandsbesoldung, dem Auslandsverwendungszuschlag und den Reisekosten. Die Ansprüche sind im Bundesbesoldungsgesetz und im Bundesreisekostengesetz in Verbindung mit der Auslandsreisekostenverordnung sowie der Auslandstrennungsgeldverordnung im Einzelnen geregelt und können in der Höhe je nach Mission (Mandatgeber, Auftrag, Gefährdungslage) stark unterschiedlich sein.

Die dienstrechtliche Absicherung richtet sich nach dem Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz, letztmalig geändert durch das am 21. Dezember 2004 verkündete Gesetz zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen – EinsatzVG).

21. Plant die Bundesregierung Änderungen?

Nein.

22. Sollen die betroffenen Polizeibeamten einen Auslandsverwendungszuschlag erhalten?

Ja, siehe dazu Ausführungen zu Frage 20.

23. Was beabsichtigt die Bundesregierung, um die Ausstattung der BGS-Beamten auf Auslandseinsätze einzurichten, und welche Kosten werden hiermit verbunden sein?

Grundsätzlich stützt sich die Aufgabenwahrnehmung im Ausland auf die vorhandene Ausstattung für polizeiliche Einsätze im Inland. Soweit aufgrund der Gefährdungslage oder anderer Einflussfaktoren (z. B. gesundheitliche/hygienische Bedingungen) erforderlich, wird in den jeweiligen Missionsgebieten zusätzliche Ausstattung bereitgestellt. So werden deutsche Polizeibeamtinnen und -beamte aus Fürsorgegründen vorsorglich mit zusätzlicher persönlicher Schutz-

ausstattung ausgerüstet. Unter anderem umfasst dies einen ballistischen Kevlar-Schutzhelm, eine ballistische Schutzweste sowie eine Reiseapotheke.

Im Detail richtet sich Art und Umfang nach den jeweiligen Umständen des Mandats. Dementsprechend sind auch die Kosten nicht im Vorhinein prognostizierbar, da sie von diesen Umständen sowie der Anzahl an eingesetzten Beamtinnen und Beamten abhängen.

24. Beabsichtigt die Bundesregierung, die neue Hundertschaft so auszustatten, dass sie zur Not auch in der Lage wäre, militärische Situationen zu bewältigen, und wenn ja, welche Ausrüstung wäre hierzu erforderlich?

Nein. Dies ist auch nicht erforderlich, da der Einsatz deutscher Polizisten im Ausland ausschließlich zu polizeilichen oder anderen nichtmilitärischen Aufgaben erfolgt.

25. Gehören hierzu auch Maschinengewehre und Stahlhelme oder sogar militärische Ausrüstungen?

Siehe Ausführungen zu den Fragen 23 und 24.

26. Betrachtet die Bundesregierung polizeiliche Auslandseinsätze als Aufgabe der gesamten deutschen Polizei, und sieht sie eine Notwendigkeit, hieran auch Länderpolizeien zu beteiligen, und wenn ja, mit welchen Aufgaben?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Die Zuweisung der konkreten Funktion für alle Polizistinnen und Polizisten in der Mission erfolgt in Auswertung missionsinterner Bewerbungsverfahren für alle Polizeibeamtinnen und -beamten in Anlehnung an das jeweilige Stellenprofil.

27. Welche haushalterischen Auswirkungen werden für eine zunehmende Inanspruchnahme des BGS im Rahmen von Auslandseinsätzen prognostiziert?

Der Aufbau einer speziell für Auslandseinsätze vorgehaltenen Hundertschaft bei der Bundespolizei wird per se die Anzahl der Auslandseinsätze, an denen sich die Bundesregierung im Rahmen internationaler Missionen der VN/EU und anderer Organisationen beteiligt, nicht steigern. Ziel ist es vielmehr, auf Krisen flexibler und effektiver reagieren zu können.

Sollten durch die Mitwirkung von Bundesbeamten der Bundespolizei in internationalen Friedensmissionen der Vereinten Nationen, der EU und anderer internationaler Organisationen Mehrkosten entstehen, sind diese rechtzeitig im Bundeshaushalt in Ansatz zu bringen.

